

CHIFFRE

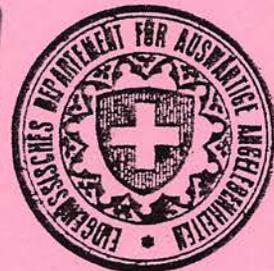
NIUR FÜR INTERNEN GEBRAUCH

washington, 25.1.90 14.00h

EMD / DMV

31. JAN. 1990

092.122-002



51 hhhhh

vertraulich

bundesrat k. villiger

kopie:

- b. marfurt, persönlicher mitarbeiter des
 departementchefs (emd)
- staatssekretär blankart (bawi)
- botschafter de pury (bawi)
- nordamerika-dienst (bawi)

exportkontrollen der usa fuer hochtechnologie

im hinblick auf treffen mit richard cheney, secretary of
defense, mache ich darauf aufmerksam, dass cheney euch
moeglicherweise auf problem exportkontrollen ansprechen wird,
da sich in letzter zeit "foreign availability"-faelle
gehaeuft haben. um was geht es?

usa gewaehren schweiz in sachen lieferung von amerikanischer
hochtechnologie aehnliche behandlung wie nato-staaten, japan
und australien (sog. cocom-laender). diese behandlung konnte
erst nach jahrelangen gespraechen erlangt werden, nachdem
sich usa ueberzeugen liessen, dass unser exportkontrollsystem
"comparable in practice" mit jenem der cocom-laender ist.

seit jener war schweiz versorgungsquelle der oststaaten fuer
kleine anzahl gueter, deren export durch cocom-staaten unter-
sagt wird. es handelt sich um waren schweizerischen ur-
sprungs, deren export nach schweizerischem recht bewilli-
gungspflichtig, jedoch nicht untersagt ist (export
erfolgt im rahmen eines durch bawi festgesetzten freiwilli-
gen "courant normal"). vsm hat zudem im rahmen dieses
courant normal individuelle firmenkontingente fuer sehr
sensitive produkte verfuegt, an welche sich unternehmungen
bisher gehalten haben.

original ging an: - br k. villiger, emd
kopien gingen an: - b. marfurt, pers. mitarbeiter br villiger
 - bawi

26.01.90 09.15 -t- mk

kommen die usa jedoch trotz dieser beschraenkungen zum schluss, dass die oststaaten in der schweiz (oder anderweitig) eine versorgungsquelle besitzen, so ist der us-praesident von gesetzswegen verpflichtet, dieses produkt von der amerikanischen kontrollliste zu streichen, damit die amerikanischen unternehmungen nicht einen wettbewerbsmaessigen nachteil erleiden. dies ist letzte woche geschehen, nachdem fuer "wire bonders" (mikro-chips verdrahtungsmaschinen) eine bezugsquelle in der schweiz (firma esec in cham) nachgewiesen wurde. wir haben die behauptungen der usa, esec exportiere "wire bonders", nicht bestritten, sondern geltend gemacht, dass die oststaaten, namentlich die ddr, solche produkte heute schon selber herstellen. zudem habe sich die firma esec uns gegenueber verpflichtet, nicht fuer mehr als 3 mio. fr. in den osten zu exportieren.

die "wire bonders" sind bloss einer, wenn auch ein wichtiger fall von "foreign availability". weitere untersuchungen laufen zur zeit, so z.b. fuer "sputtering equipments" der firma balzers, oder stehen bevor. zudem exportieren einige firmen produkte, die nach amerikanischer auffassung verstaerkter kontrollen unsererseits unterliegen sollten (lasarray, werkzeugmaschinen).

das department of defense ist der ansicht, dass gewisse unserer unternehmungen die cocom-beschraenkungen unterlaufen und hat angekuendigt, es werde eine ueberpruefung unseres status eines aehnlich behandelten landes ueberpruefen (sog.

5k-status). wir haben zu bedenken gegeben, dass die schweiz nicht mitglied des cocom sei. dennoch habe der bundesrat eine strenge gesetzliche grundlage geschaffen, um zu vermeiden, dass die schweiz als drehscheibe fuer hochtechnologie von guetern aus cocom-laendern benutzt wird. was die gueter schweizerischen ursprungs betreffe, wuerden die behoerden und der vsm sanften druck ("moral suasion") ausueben, mit dem erfolg, dass sich unsere unternehmungen eine selbstkontrolle auferlegen. eine diskriminierung der schweiz im bezug von amerikanischer hochtechnologie wuerde die kooperationsbereitschaft der schweiz und unserer unternehmungen in zukunft beeintraechtigen, wenn nicht in frage stellen, was den amerikanischen interessen zuwiderlaufen wuerde.

ihr werdet vom bawi den detaillierten bericht der letzten woche in washington abgehaltenen gespraechе ueber exportkontrollen erhalten.

e. brunner

ambasuisse

— M.

Behandlung der Chiffretelegramme

- Im schriftlichen und telefonischen Verkehr dürfen prinzipiell keine Angaben gemacht werden, die Rückschlüsse auf Chiffretelegramme zulassen.
- Wenn Drittpersonen vom Inhalt eines Chiffretelegrammes Kenntnis gegeben werden muss, darf dies nur in Form von Auszügen erfolgen.
- Ein Chiffretelegramm darf nie offen beantwortet werden.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
Direktion für Verwaltungsangelegenheiten
und Aussendienst
Sektion Uebermittlungen